

Pflichtenheft für den verantwortlichen Apotheker
Pharmazeutische Betreuung
in den Pflegeheimen des Kantons Wallis
(Aktualisierung: Juli 2024)

Genehmigt durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur (DGSK) des Kantons Wallis.

1. Vorbemerkungen

Dieses Dokument gibt Auskunft über die Aufgaben, die der verantwortliche Apotheker im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit den Pflegeheimen übernimmt, wie im Dienstleistungsvertrag zwischen dem Kanton Wallis und pharmawallis beschrieben.

2. Verantwortlicher Apotheker¹

- 2.1. Der für die pharmazeutische Betreuung verantwortliche Apotheker muss für seine Tätigkeit über einen in der Schweiz anerkannten Apothekertitel und eine vom DGSK erteilte Zulassung verfügen. Die Zulassung wird von pharmawallis überprüft.
- 2.2. Der verantwortliche Apotheker absolviert alle zwei Jahre Fortbildungen im Rahmen von 50 FPH-Punkten. Diese Weiterbildung, die sich auf die Bereiche Geriatrie oder pharmazeutische Betreuung in Pflegeheimen beziehen muss, wird von pharmawallis regelmässig überprüft.

3. Zusammenarbeit

- 3.1. Der verantwortliche Apotheker agiert für alle Belange im Bereich Arzneimittel als Partner der Pflegeheimleitung, der Ärzte und der Pflegeleitung.
- 3.2. Der verantwortliche Apotheker bekleidet eine ähnliche funktionale Position wie der verantwortliche Arzt der Einrichtung.
- 3.3. Das Organigramm soll die berufsübergreifende Zusammenarbeit des verantwortlichen Apothekers mit seinen wichtigsten Partnern – den Ärzten, der administrativen Leitung und den leitenden Pflegepersonen – verdeutlichen.
- 3.4. Der verantwortliche Apotheker verpflichtet sich, die Heimphilosophie zu respektieren, setzt sich für die Qualitätsentwicklung im Pflegeheim ein und unterstützt diese.
- 3.5. Der verantwortliche Apotheker ist die Kontaktperson des Kantonsapothekers für gesetzliche, administrative und praktische Aspekte im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

4. Aufgaben des verantwortlichen Apothekers

- 4.1. Gewährleistung der sicheren und effizienten Medikamentenversorgung, insbesondere der sicheren Lagerhaltung. Einrichtung einer regelmässig (mindestens alle sechs Monate) stattfindenden Kontrolle der Arzneimittelverfallsdaten und Überprüfung ihrer Durchführung.

¹ Zur Vereinfachung des Lesens sind die verwendeten Personenbegriffe Oberbegriffe und gelten gleichzeitig für das männliche und weibliche Geschlecht.

- 4.2. Unterstützung bei der Arzneimittelabgabe, insbesondere beim Auffüllen der Wochentherapiesysteme. Wird diese Vorbereitung von externen Auftragnehmern ausgeführt, müssen in deren Verträgen die Aufgaben der Parteien unter Berücksichtigung des Vertrages über die pharmazeutische Betreuung definiert sein.
- 4.3. Beitrag zur vernünftigen Verwendung dieser Produkte.
- 4.4. Falls erforderlich, Beteiligung an der Optimierung der medikamentösen Therapien der Heimbewohner. Insbesondere überprüft der verantwortliche Apotheker die Medikamente, etwa auf potenziell ungeeignete Medikationen, in Übereinkunft mit dem jeweiligen behandelnden Arzt.
- 4.5. Beteiligung an der Information und Unterstützung des Pflegepersonals hinsichtlich der Arzneimittelverwendung. Zu diesem Zweck organisiert der verantwortliche Apotheker entsprechende Treffen in enger Abstimmung mit den Ärzten und den leitenden Pflegefachpersonen.
- 4.6. Beitrag zur Einrichtung und Aktualisierung von funktionellen Dokumentationsverfahren für die Apotheke. Der verantwortliche Apotheker überprüft die Einhaltung der Verfahren (insbesondere betreffend Bestellung von Medikamenten und diversen Produkten, Zugang, Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten, Kontinuität der Tätigkeiten).
- 4.7. Unterstützung bei der Anwendung und Einhaltung der Arzneimittelgesetzgebung sowie der Anweisungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Der verantwortliche Apotheker überprüft insbesondere, ob das Pflegeheim das von der Gesundheitsbehörde herausgegebene Prüfraster erfüllt. Dieses ist dem Vertrag über die pharmazeutische Betreuung in Pflegeheimen beigefügt.
- 4.8. Beteiligung an der Einrichtung einer Dokumentation der Fehler bei der Arzneimittelverwendung und an Massnahmen, damit diese sich nicht wiederholen.
- 4.9. Mitwirkung an der Organisation einer fachgerechten Entsorgung abgelaufener oder ungenutzter Medikamente bzw. von Medikamenten, die einer besonderen Entsorgung bedürfen sowie von Spritzen und schneidenden Abfällen.
- 4.10. Jahresbericht über die wichtigsten Tätigkeiten im Rahmen der pharmazeutischen Betreuung. Dieser Bericht muss bis zum 30. April des Folgejahres erstellt und der Pflegeheimleitung und pharmawallis übermittelt werden.

5. Vertrag

Zwischen dem Pflegeheim und dem verantwortlichen Apotheker wird ein Vertrag geschlossen. Dieses Dokument wird nach der von pharmawallis und der AVALEMS erarbeiteten Vorlage erstellt, von beiden Parteien unterzeichnet und dann in elektronischer Form an das DGSK, an pharmawallis und an die AVALEMS gesendet.